



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1999

Nummer 72

Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	30. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	1416
21220	27. 11. 1999	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1416
21220	27. 11. 1999	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1416
2128	6. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS.	1417
2160	29. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG	1429
2322	16. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – Verzeichnis der Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen für Baustatik	1429

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
3. 12. 1999	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter/innen der Aufsichtsbehörden über Namensänderungsangelegenheiten. und in	1435
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
17. 12. 1999	Bek. – Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	1435

I.

2030

**Benennung von Beamtinnen,
Beamten und Angestellten
als ehrenamtliche Richterinnen und Richter
bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. des Ministeriums
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit v. 30. 11. 1999 –
I A 1 – 2043

In Teil I meines RdErl. v. 19. 1. 1999 (MBL NRW. S. 146/SMBl. NRW. 2030) wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind.

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind. § 17 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

– MBL NRW 1999 S. 1416.

21220

**Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 27. November 1999**

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBL NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 6. 5. 1995 (MBL NRW. S. 1340), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer D 1. erhält folgende Fassung:

„D 1. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1 der Berufsordnung) = DM 1600,00“

b) Ziffer D 2. erhält folgende Fassung:

„D 2. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 der Berufsordnung) = DM 1200,00“

c) Ziffer D 3. erhält folgende Fassung:

„D 3. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe, über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 der Berufsordnung) = DM 1200,00“

d) Ziffer F erhält folgende Fassung:

„F die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation mit Embryo-

transfer und intratubaren Gameten und Embryotransfers (§ 13 der Berufsordnung)
= DM 1300,00“

e) Ergänzung um Buchstabe G.:

„G 1. die Eintragung von über die Angaben auf dem Praxisschild (Kap. D I Nr. 2 Berufsordnung) hinausgehenden Praxisinformationen in der Bürgerinformationsdatei incl. 5 Änderungen = DM 60,00“

„G 2. je weitere 5 Änderungen = DM 30,00“

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. 1. 2000 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1999

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.54.2 –

Im Auftrag
(Dr. Hermann)

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 7. Dezember 1999

Der Präsident

Dr. med. Ingo Flenker

– MBL NRW. 1999 S. 1416.

21220

**Änderung der Beitragsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 27. November 1999**

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. 10. 1986 (MBL NRW. S. 1779), geändert am 26. 11. 1988 (MBL NRW. 1989 S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt mindestens 33,00 DM, für Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit von 30 000,00 DM bis unter 50 000,00 DM 83,00 DM, im übrigen 0,414 vom Hundert der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit je angefangene zehntausend Deutsche Mark, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat, höchstens aber 3312,00 DM. Er errechnet sich vom Mittelwert der jeweiligen Stufe.

Der Beitrag wird auf volle DM aufgerundet (ab 0,50 DM) bzw. abgerundet (bis 0,49 DM).“

Hat der Kammerangehörige in jenem Jahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.“

b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Ärzte“ die Worte „die in ihrer Berufsausübung ausschließlich zahnärztlich tätig sind“ eingefügt.

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Für Ärzte, die an wissenschaftlichen Hochschulen ausschließlich Grundlagenforschung betreiben, ermäßigt sich der Kammerbeitrag um 20%.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der zweite Spiegelstrich durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:
 „– bei beamteten und angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerkarte(n) abzüglich Werbungskosten.“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „3,- DM“ ersetzt durch die Worte „10,- DM“

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. 1. 2000 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1999

Ministerium für Frauen, Jugend,
 Familie und Gesundheit
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 III B 3 – 0810.54 –

Im Auftrag
 (Dr. Hermann)

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 7. Dezember 1999

Der Präsident
 Dr. med. Ingo Flenker

– MBl. NRW. 1999 S. 1416.

2128

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
 Jugend, Familie und Gesundheit v. 6. 12. 1999 –
 III A 4 – 0271.5

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für personale kommunikative Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung HIV-Infizierter. Ziel ist die Verhinderung von Neuinfektionen mit HIV sowie die Verbesserung und Stabilisierung der Lebenssituation von Menschen mit HIV und AIDS.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Entscheidung über die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Zielgruppenspezifische Aufklärung über HIV-Übertragungswege und Möglichkeiten des Infektionsschutzes
- Persönliche und telefonische Beratung zu HIV/AIDS
- Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken
- Stärkung des Selbsthilfepotentials von Menschen mit HIV und AIDS
- Einweisung und Unterstützung von in der Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern
- AIDS-Prävention im Rahmen sexualpädagogischer Arbeit
- AIDS-Prävention im Rahmen primärer Drogenprävention

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Gemeinden (GV) in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden

- 4.1.1 Beratungsstellen, in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten oder AIDS-Kranken besteht, der durch entsprechende Angebote der unteren Gesundheitsbehörden, die Nutzung der Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit sowie durch entsprechende Angebote im Rahmen der Tätigkeit anderer Beratungseinrichtungen nicht gedeckt werden kann (AIDS-Hilfe-Vereine mit Personal- und Sachkostenförderung).

Die personelle Mindestausstattung umfasst eine hauptberuflich beschäftigte Vollzeit-Fachkraft oder zwei mit der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit beschäftigte Teilzeit-Fachkräfte (Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation) für Präventionsarbeit, Beratung und/oder Betreuung von HIV-Infizierten bzw. AIDS-Kranken sowie eine Verwaltungskraft mit mindestens der Hälfte der tariflich für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit.

- 4.1.2 Selbsthilfegruppen, in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung HIV-Infizierter besteht, der durch entsprechende Angebote der unteren Gesundheitsbehörden nicht gedeckt werden kann und die keine Förderung nach 4.1.1 erhalten (AIDS-Hilfe-Vereine ohne Personalkostenförderung).

- 4.1.3 Beratungsstellen, die in der AIDS-Prävention schwerpunktmäßig im Rahmen sexualpädagogischer Arbeit oder wahlweise zusätzlich in der primären Drogenprävention im außerschulischen und schulischen Bereich tätig sind (Youth-Worker). Die personelle Mindestausstattung umfasst eine hauptberuflich beschäftigte Vollzeit-Fachkraft oder zwei mit der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit beschäftigte Teilzeit-Fachkräfte für Jugendarbeit (Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation) ausgestattet sind

- 4.1.4 Beratungsstellen, die aufsuchende Präventionsarbeit, Beratung und/oder Betreuung für HIV-Infizierte bzw. AIDS-Kranke aus besonderen Zielgruppen (z.B. Drogenabhängige, Prostituierte, Betroffene im Justizvollzug oder aus sozialen Brennpunkten) leisten (Mobile psychosoziale Betreuung/Streetworker).

Die personelle Mindestausstattung umfasst eine hauptberuflich beschäftigte Vollzeit-Fachkraft oder zwei mit mindestens der Hälfte der tariflich verein-

- barten Arbeitszeit beschäftigte Teilzeit-Fachkräfte (Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation)
- 4.2 Soweit Gemeinden Träger der Maßnahme nach Nr. 4.1.3 oder 4.1.4 sind, ist die Beschäftigung von geeigneten Fachkräften förderfähig.
- 4.3 Aufwendungen, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderfähig.
- 4.4 Nicht förderfähig sind die Pflichtaufgaben der unteren Gesundheitsbehörden nach § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. 11. 1997 (SGV. NRW. 2120).
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss/Zuweisung.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Beratungsstellen nach 4.1.1 (AIDS-Hilfe-Vereine mit Personal- und Sachkostenförderung) erhalten für die Beschäftigung von Fachkräften und der Verwaltungskraft je einen Festbetrag sowie einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag.
- 5.4.2 Einrichtungen nach 4.1.2 (AIDS-Hilfe-Vereine ohne Personalkostenförderung) erhalten einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag.
- 5.4.3 Beratungsstellen nach 4.1.3 (Youth-Worker) erhalten für die Beschäftigung von Fachkräften einen Festbetrag sowie einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag.
- 5.4.4 Beratungsstellen nach den Nummern 4.1.4 (Mobile psychosoziale Betreuung/Streetworker) erhalten zu der Beschäftigung von Fachkräften einen Festbetrag.
- 5.4.5 Die Höhe der Festbeträge wird jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel festgesetzt.
- 5.4.6 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Personalausgaben an freie Träger ist es förderungsschädlich, wenn in Abweichung von der Bewilligung
- eine Fachkraft nicht ganzjährig beschäftigt wird,
 - der Anspruch auf Vergütung wegfällt oder
 - die wöchentliche Arbeitszeit im geförderten Arbeitsgebiet reduziert wird, soweit die Reduzierung nicht über den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers (zzgl. Zuwendungen Dritter) und nicht über 25 Prozent hinausgeht.
- Die vertragliche Änderung der Arbeitszeit von bereits geförderten Vollzeitstellen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 6 Verfahren
- 6.1 Antragsverfahren
- Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 an die Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu richten. Freie Träger stellen den Antrag über die untere Gesundheitsbehörde. Bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Fördervoraussetzungen ist dem Antrag eine Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde beizufügen. Anlage 1
- 6.2 Einwilligung bei Erstanträgen/Bewilligung
- Die Bewilligungsbehörde legt mir Anträge, denen sie entsprechen will, zur vorherigen Einwilligung vor.
- Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2
- 6.3 Auszahlung der Zuwendungen
- Die Zuwendung wird ohne Anforderung bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern zur Mitte des Quartals für das Quartal und bei gemeindlichen Zuwendungsempfängern zum 1. 5. und 1. 10. gezahlt.
- 6.4 Verwendungsnachweis
- Der Nachweis der Verwendung ist nach dem Muster der Anlage 3 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Anlage 3
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung bzw. die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschliesslich der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die VVG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
- Die Förderrichtlinien treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von AIDS-Prävention und der Beratung und Betreuung HIV-Infizierter) v. 9. 2. 1990 (SMBI. NRW. 2128) außer Kraft.

Anlage 1

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

über den
Oberstadt-/Oberkreisdirektor*)
Gesundheitsamt

.....

nachrichtlich:

An den
zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege**)

1 Antragsteller
Name/Bezeichnung

Anschrift

Straße/PLZ/Ort/Kreis

Auskunft erteilt:

Name/Tel. (Durchwahl)

Bankverbindung

Konto-Nr.

BLZ:

Bezeichnung des Kreditinstituts

2 Maßnahme
Bezeichnung/
Angesprochener
Zuwendungsbereich:

Durchführungszeitraum:

von/bis

3 Beantragte Zuwendung
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.

*) Nur bei Erstanträgen oder bei Änderung der Fördervoraussetzungen.

**) Nur bei Antragstellern, die einem Spitzenverband der Freien

4 Angaben zu den Fachkräften und der Verwaltungskraft nach Nr. 4.1.2 der Förderrichtlinien:

4.1

Name, Vorname	Geb.- Datum	Ver- gütungs- Gruppe nach BAT*)	eingesetzt als	V = voll- zeitlich (mind. 38,5 Wochenstd. T = Teil- zeit-Kraft mit Angabe der Wochenstd.	Beschäfti- gungs- monate	Alters- gruppe	Beantragter Fest- betrag**)

*) Bei Gemeinden (GV) entsprechender kommunaler Tarifvertrag.

**) Der Festbetrag/die Festbeträge nach Nr. 4.1.2 der Förderrichtlinie werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Altersgruppen von bis zu 29 Jahren (Altersgruppe 1), von 30 bis 39 Jahren (Altersgruppe 2) und ab 40 Jahren (Altersgruppe 3) und jeweils auf der Basis eines/einer 25-, 35-, bzw. 43-jährigen, verheiratet mit 1 Kind fiktiv festgesetzt.

Grundlage für die Zuordnung zu den Altersgruppen ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung.

4.2 Angaben zu den Fachkräften nach 4.1.3 und 4.1.4 der Förderrichtlinien.

4.2.1

Name, Vorname	Geb.- Datum	Ver- gütungs- Gruppe nach BAT*)	eingesetzt als	V = voll- zeitlich (mind. 38,5 Wochenstd. T = Teil- zeit-Kraft mit Angabe der Wochenstd.	Beschäfti- gungs- monate	Alters- gruppe	Beantragter Fest- betrag**)

Zwischensumme:

DM

4.3 Sachausgabenfestbetrag

– nach Nr. 5.4.1 der Förderrichtlinien =

DM

nach Nr. 5.4.2 der Förderrichtlinien =

DM

nach Nr. 5.4.3 der Förderrichtlinien =

DM

insgesamt: =

DM

5 Erklärungen*)

Der Antragsteller erklärt, dass

5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten,

5.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

5.3 weitere öffentliche Mittel über 100% der tatsächlichen Ausgaben für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden,

5.4 die in Nr. 4 der Förderrichtlinien vom 6. 12. 1999 (SMBL. NRW. 2128) genannten Voraussetzungen vorliegen,

5.5 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt/berechtigt ist,

5.6 eine Abrechnung von Aufwendungen mit den Sozialleistungsträgern nicht erfolgen kann.

6 Anlagen (Nur bei Erstanträgen bzw. bei Änderung der Fördervoraussetzungen)

– Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

– Eingehende Stellungnahme des Gesundheitsamtes.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Die Erklärung nach Nr. 5.1 ist nur aufzunehmen und die Unterlagen nach Nr. 6 sind nur beizufügen, wenn es sich um einen Erstantrag handelt.

(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum

Az.:

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

nachrichtlich:

An den
zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege*)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes NRW;****Ihr Antrag vom**

**Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck**

I.

1. Bewilligung
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

Für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von
(in Buchstaben):

(Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme
Genauere Bezeichnung des Zuwendungszwecks im einzelnen i.S. von Nr. 4 der Förderrichtlinie:

*) Gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen DM
 Verpflichtungsermächtigungen mit Kassenfälligkeit 19 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird **ohne** Anforderung zur Mitte des Quartals für das Quartal gezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

A) Allgemeine

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3.1, 3.3 bis 3.6, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4 bis 6.7, 6.9, 7.4 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.

A) Besondere

1. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung oder einem vorübergehend nicht ausschließlichen Einsatz im geförderten Arbeitsgebiet sind Unterschreitungen bis zu 25 v.H. im Kalenderjahr unschädlich, soweit dadurch die Personalkostenförderung im geförderten Arbeitsgebiet eine Quote von 90 v.H. der diesem Arbeitsfeld zugewiesenen Personalkosten nicht übersteigt.

Dabei müssen mindestens 50 v.H. der in diesem Arbeitsfeld geförderten Stelle(n) durchgängig besetzt sein.

Bei Unterschreitungen von mehr als 25 v.H. im Kalenderjahr mindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder der fehlenden Vergütungsverpflichtung oder des Einsatzes der Beschäftigung von weniger als 75 v.H. im geförderten Arbeitsgebiet um $\frac{1}{12}$.

Die vertragliche Änderung der Arbeitszeit von bereits geförderten Vollzeitstellen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2. Übersteigt die Landesförderung – zusammen mit den anderen öffentlichen Förderungsmitteln für diesen Zweck – mehr als 100 v.H. der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Absenkung der Landesförderung prüfen und ggfs. veranlassen.
3. Die Zweckbindungsfrist für bewegliche Sachen ab 800,- DM Einzelpreis beträgt mindestens 10 Jahre.
4. Der Verwendungsnachweis ist mit dem als Anlage beigefügten Muster bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Abschnitt I Nr. 1) über den zuständigen Spitzenverband*) mir gegenüber zu erbringen. Bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern ist als Nachweis der Beschäftigung der jeweilige Arbeitsvertrag und für die Beschäftigungsdauer eine Kopie der Lohnsteuerkarte oder ausnahmsweise vom Stammblatt beizufügen.
5. Als Prüfungseinrichtung ist im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter/in (Abschlussprüfer/in, wie z.B. Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer/in, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von Nachweisprüfungen bzw. ggfs. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift)

*) Gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

.....
 (Zuwendungsempfänger)

....., den
 (Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
 (Bewilligungsbehörde)

.....

über
 den zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege*)

Verwendungsnachweis

Betr.:

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
 insgesamt bewilligt

..... DM

Es wurden ausgezahlt:

insgesamt: DM

I.

Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und von Nr. 4 des Zuwendungsbescheides; soweit fachliche Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

*) Gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

II.

Zahlenmäßiger Nachweis

1. Angaben zu den Fachkräften/der Verwaltungskraft nach 4.1.2 der Richtlinie

Name, Vorname	Geb.- Datum	Ver- gütungs- gruppe nach BAT	Eingesetzt als	V = voll- zeitlich (mind. 38,5 Wochenstd. T = Teil- zeitkraft mit Angabe der Wochenstd.	Beschäfti- gungs- monate	Alters- gruppe	erhaltene Landes- förderung

1. Angaben zu den Fachkräften nach 4.1.3 und 4.1.4 der Richtlinie

Name, Vorname	Geb.- Datum	Ver- gütungs- gruppe nach BAT	Eingesetzt als	V = voll- zeitlich (mind. 38,5 Wochenstd. T = Teil- zeitkraft mit Angabe der Wochenstd.	Beschäfti- gungs- monate	Alters- gruppe	erhaltene Landes- förderung

1. Berechnung

(Nur auszufüllen bei Nichtbeschäftigung, fehlender Vergütungsverpflichtung oder bei Beschäftigung von weniger als 75 v.H. im geförderten Arbeitsgebiet im Kalenderjahr!)

a) Die Beratungsstellen nach Nr. 4.1.2 der Richtlinie war Monate mit Fachkräften gesetzt, ergibt: Monate : 12 = × Gesamtsumme des Personalfestbetrages (Altersgruppe) = DM.

b) Zahl der Beschäftigungsmonate der Verwaltungskraft nach Nr. 4.1.2 der Richtlinie, ergibt Monate : 12 = × Personalfestbetrag (Altersgruppe) = DM.

c) Die Beratungsstelle nach Nr. 4.1.3 der Richtlinie war Monate mit Fachkräften besetzt, ergibt Monate : 12 = × Gesamtsumme des Personalfestbetrages = DM.

d) Die Beratungsstelle nach Nr. 4.1.4 der Richtlinie war Monate mit Fachkräften besetzt, ergibt Monate : 12 = × Gesamtsumme des Personalfestbetrages = DM.

Summe nach Ziffer 1 + 2 DM

Summe nach Ziffer 3 DM

Differenz DM

zurückerstattet am

an

Pauschaler Festbetrag zu Sachausgaben DM

III.

Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung im Bewilligungszeitraum übersteigen und die Förderung aus öffentlichen Mitteln insgesamt in Höhe der Ausgaben für diesen Zweck nicht übersteigt,
- eine Abrechnung dieser Ausgaben mit den Sozialleistungsträgern nicht erfolgen konnte.

¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐ (Angabe des Prüfungsergebnisses)

Zu II. und III.: Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigung sind gemäß den förderspezifischen Besonderheiten zu gestalten.

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

- ☐ ¹⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angaben des F)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Zu II. und III: Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigung sind gemäß den förderspezifischen Besonderheiten zu gestalten.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

(Absender)

(zuständiger Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege)¹⁾

Bestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass jährlich mindestens 20 v.H. der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege und sonstige Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v.H. geprüft werden. Dabei wird von mir sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfumfang werden von mir aktenkundig gemacht.

.....
Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

2160

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege
und Barbeträge gem. § 39 KJHG

RdErl.d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
 Familie und Gesundheit v. 29. 11. 1999 –
 IV B 2 – 6122.1

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
 Soziales v. 15. 1. 1991 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt
 geändert:

In Absatz 1 werden das Datum „1. 1. 1999“ durch das
 Datum „1. 1. 2000“ ersetzt und die Tabelle wie folgt
 gefaßt:

	Materielle Auf- wendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebens- jahr	752,- DM	360,- DM	1 112,- DM
Für Kinder vom voll- endeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	861,- DM	360,- DM	1 221,- DM
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1 048,- DM	360,- DM	1 408,- DM

– MBl. NRW. 1999 S. 1429.

2322

Verordnung
über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO –
Verzeichnis der Prüferinnen/
Prüfer für Baustatik

RdErl. d. Ministeriums
 für Bauen und Wohnen vom 16. 11. 1999 II, B 1 –
 534.103

Nachstehend gebe ich ein neues Verzeichnis – Stand:
 15. 11. 1999 – der von mir nach der Verordnung über **Anlage**
 bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – vom 6. Dezem-
 ber 1995 (GV. NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) anerkannten
 Prüferinnen/Prüfer für Baustatik be-
 kannt.

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v.
 7. 12. 1998 (SMBL. NRW. 2322) wird aufgehoben.

Seite: 1

Stand: 15.11.99

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung / anerkannt bis:	
								Metallbau	Holzbau
Dr.-Ing.	Beisel	Theo	41352	Korschenbroich	Friedrich-Ebert-Straße 19	02161/648282	02161/648284	30.03.2000*	
Dr.-Ing.	Bild	Stefan	58093	Hagen	Ernster Straße 25	02331/55005	02331/55004		31.12.1999*
Dr.-Ing.	Bild	Jürgen	58093	Hagen	Ernster Straße 25	02331/55005	02331/55004		14.05.2027
Dipl.-Ing.	Billig	Karl	40211	Düsseldorf	Malkastenstraße 2	0211/356233	0211/358746		05.03.2000
Dipl.-Ing.	Böhlmann	Peter	44141	Dortmund	Westfalendamm 80	0231/527961	0231/573616		04.06.2005
Dr.-Ing.	Bökamp	Heinrich	48161	Münster	Im Derdel 13	02534/610-0	02534/610-222		08.07.2025
Prof. Dr.-Ing.	Büsse	Bernward	48151	Münster	Blumenstraße 20	0251/533003	0251/533028		15.06.2025
Dipl.-Ing.	Coblenz	August	44135	Dortmund	Ludwigstraße 16	0231/556904-0	0231/556904-22	24.05.2001	24.05.2001
Dipl.-Ing.	Dannenberg	Heinz	47226	Duisburg-Rheinhausen	Friedrich-Ebert-Str. 38	02065/30660	02065/306650	10.11.2000	
Dipl.-Ing.	Dietrich	Heiner	40476	Düsseldorf	Münstersr. 147	0211/485909	0211/442268	03.11.2008	
Dipl.-Ing.	Dumsch	Josef G.	42119	Wuppertal	Schreinersweg 9	0202/426066	0202/424483		02.08.2002
Dipl.-Ing.	Engels	Udo	32756	Detmold	Lemgoer Straße 20	05231/29025	05231/33068		21.03.2011
Dr.-Ing.	Erdmann	Jörg	40489	Düsseldorf	Sonnenacker 46	0211/940363	0211/940365		29.05.2016
Dr.-Ing.	Fastabend	Michael	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	0203/758400	0203/750455		26.11.2021
Dr.-Ing.	Feder	Diethelm	41515	Grevenbroich	Lindenstraße 58	02181/3293	02181/5471	02.05.2000*	
Dipl.-Ing.	Feld	Herbert	53604	Bad Honnef	Karl-Simrock-Straße 64 a	02224/9235-0	02224/75957		14.07.2017
Dipl.-Ing.	Genähr	Gerd	44229	Dortmund	Kirchhörder Straße 12	0231/9736 - 0	0231/9736-104	07.09.2001	07.09.2001
Univ.Prof. in Dr.-Ing.	Grabe, von	Waltraud	42279	Wuppertal	Haslinghauser Straße 134	0202/26612-0	0202/26612-30		23.10.2021
Univ.Prof. Dr.-Ing.	Güldenpfennig	Jürgen	52066	Aachen	Weißhausstraße 23	0241/66718	0241/807878	22.08.2013	22.08.2013

* In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung / anerkannt bis:		
								Metallbau	Massivbau	Holzbau
Dipl.-Ing.	Hackenbroch	Wlfrid	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	0203/758400	0203/750455		13.03.2019	
Dipl.-Ing.	Hanst	Gerhard	59590	Geseke	Königsberger Straße 19	02942/1450	02942/7268		29.09.2004	
Univ.Prof.Dr.-Ing.	Hanswille	Gerhard	44795	Bochum	Kohlenstraße 38	0234/94374-0	0234/94374-44	23.11.2019		
Univ.Prof.Dr.-Ing.	Harte	Reinhard	44801	Bochum	Buscheyplatz 11 - 15	0234/70994-0	0234/70994-19		30.03.2000*	
Dipl.-Ing.	Hauschild	Jürgen	51375	Leverkusen	Bergische Landstr. 26	0214/501946	0214/5053 35		31.03.2009	
Univ. Prof. Dr.-Ing.	Hegger	Josef	52076	Aachen	I. Rote Haagweg 17	0241/64111	0241/64191		30.10.2022	
Dipl.-Ing.	Henneker	Werner	53227	Bonn	Königswinterer Straße 329	0228/97 194-0	0228/97 194-99		29.04.2019	
Dr.-Ing.	Hofmann	Hans-Georg	45468	Mülheim/Ruhr	Schloßstr. 8-10	0208/471014	0208/476916	14.05.2008		
Univ.Prof.Dr.-Ing.	Iványi	György	42553	Velbert	Auf der Egge 40	02052/80479			15.01.2009	
Dipl.-Ing.	Jeromin	Wolf	50676	Köln	Mühlenbach 32-36	0221/234757	0221/218664		10.02.2007	
Dipl.-Ing.	Jung	Claus	53879	Euskirchen	Mühlenstraße 9	02251/9504-0	02251/9504-99		16.04.2008	
Dr.-Ing.	Kaltfofen	Volker	44787	Bochum	Westring 24	0234/96440-0	0234/96440-40		01.06.2014	
Dipl.-Ing.	Kappenberg	Hermann-Josef	45128	Essen	Huyssenallee 86 - 88	0201/245630	0201/2456340		14.12.2023	
Prof.Dr.-Ing.	Kappler	Heinz	52076	Aachen	Nerscheider Weg 70	02408/92 13 22	02408/92 13 24		23.12.2019	
Dipl.-Ing.	Karvanek	Eva	45127	Essen	Hollestraße 1 g	0201/827430	0201/8274340		08.07.2015	
Dipl.-Ing.	Kersten	Roland	40668	Meerbusch	Berliner Straße 5	02150/2735	02150/3326	02.05.2001		
Univ.Prof.Dr.-Ing.	Kindmann	Rolf	44135	Dortmund	Goebenstraße 9	0231/952077-0	0231/954382	28.02.2000*	04.11.2015	
Dipl.-Ing.	Klehn	Frank	53604	Bad Honnef	Reichenberger Straße 2	02224/5091	02224/76807		17.05.2006	
Dipl.-Ing.	Klein	Ewald	52351	Düren	Bücklersstr. 9	02421/14074	02421/14075		13.02.2006	

* In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung / anerkannt bis:		
								Metallbau	Massivbau	Holzbau
Dr.-Ing.	Kollmeier	Heinz	40878	Ratingen	Düsseldorfer Platz 2	02102/26264	02102/21300	22.11.2004		
Dr.-Ing.	Köpper	Heinz-Dieter	44892	Bochum	Industriestraße 27	0234/92040	0234/2980150		06.03.2008	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Kotulla	Bernhard	50931	Köln	Landgrafenstr. 77	0221/4000277	0221/4000166		10.04.2001	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Kräitzig	Wilfried	44801	Bochum	Buscheyplatz 11 - 15	0234/70994-0	0234/70994-19		07.11.2002	07.11.2002
Dr.-Ing.	Kunkel	Klaus	40477	Düsseldorf	Tußmannstraße 61	0211/9488-0	0211/9488-111		08.01.2011	
Dipl.-Ing.	Küttler	Matthias	51067	Köln	Scheidemannstraße 14	0221/963629-0	0221/636090		15.09.2023	
Dipl.-Ing.	Lennertz	Otto	52074	Aachen	Hohenstaufenallee 56	0241/771404	0241/707146	unbegrenzt	unbegrenzt	
Dipl.-Ing.	Lippert	Dietrich	40239	Düsseldorf	Kühnweiserstraße 49	0211/622557	0211/631108		30.08.2006	
Prof. Dr.-Ing.	Lohse	Wolfram	52072	Aachen	Schönerauer Bach 7	0241/174863	0241/6009-1480	06.10.2012		
Dipl.-Ing.	Löschmann	Friedhelm	45128	Essen	Huyssenallee 99 - 103	0201/24549-0	0201/24549-29		31.07.2029	
Dr.-Ing.	Mahr	Detlef	50933	Köln	Wiefhasestraße 37	0221/94 98 27-0	0221/94 98 27 - 2		15.08.2009	
Dr.-Ing.	Mainz	Berend	41460	Neuss	Kastellstraße 2	02131/26153	02131/24125		26.12.2008	
Dipl.-Ing.	Meisma	Herbert	42653	Sollingen	Lützowstraße 371	0212/590899	0212/593776	07.06.2000	07.06.2000	
Dipl.-Ing.	Meiswinkel	Hans	45659	Recklinghausen	Stuckenbuschstraße 95	02361/24241	02361/108095		30.03.2000*	
Dipl.-Ing.	Mesterom	Karl-Ludwig	41749	Viersen	Stauferstraße 22	02162/7315	02162/77735		09.05.2014	
Dipl.-Ing.	Napp	Georg	40474	Düsseldorf	Im Grund 64 c	0211/433392	0211/4542943	unbegrenzt	unbegrenzt	
Dipl.-Ing.	Neff	Martin	46149	Oberhausen	Feldstraße 42	0208/659480	0208/6594828	27.09.2025		
Dipl.-Ing.	Neumann	Winfried	58091	Hagen-Dahl	Homertstraße 10	02337/8195	02337/8196	20.12.2021		
Dipl.-Ing.	Niebuhr	Hans-Joachim	44135	Dortmund	Goebenstraße 9	0231/95 20 77-0	0231/55 43 82	24.03.2023		

* In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt, diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung / anerkannt bis:	
								Metallbau	Holzbau
Dipl.-Ing.	Ohl	Wilhelm	45679	Geisenkirchen	Husenmannstr. 53	0209/15463	0209/204994	06.09.2001	
Dr.-Ing.	Pelle	Klemens	44287	Dortmund	Schleefstr. 4	0231/442030-0	0231/442030-40	20.11.2008	
Dipl.-Ing.	Peuckert	Linus	33100	Paderborn	Technologiepark 31	05251/1752-51	05251/1752-50	30.03.2000*	
Dipl.-Ing.	Pirlet	Eugen Alexand	50667	Köln	Cäcilienstraße 48	0221/925775-0	0221/925775-18	31.01.2027	
Univ.-Prof.Dr.-Ing.E.h.Dr.	Polónyi	Stefan	50674	Köln	Hohenstaufenring 29 - 37	0221/209060	0221/2090650	05.07.2000	
Dipl.-Ing.	Pühl	Hans-Georg	45128	Essen	Huyssenallee 86 - 88	0201/245630	0201/2456340	unbegrenzt	
Dr.-Ing.	Raczat	Günter	53177	Bonn	Schlehenweg 34	0228/327213	0228/327213	unbegrenzt	unbegrenzt
Dipl.-Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.	Reinbart	Karl-Theo	40210	Düsseldorf	Friedrich-Ebert-Str. 54	0211/168010	0211/16801-50	02.05.2000*	
Univ.-Prof.Dr.-Ing.	Reyer	Eckhard	44789	Bochum	Universitätsstraße 74	0234/3 77 75	0234/31 12 23	16.11.2005	16.11.2005
Dr.-Ing.	Rolewicz	Jan	40235	Düsseldorf	Geibelstr. 31	0211/69905-0	0211/69905-11	23.07.2012	
Dr.-Ing.	Schäfer	Klaus	44267	Dortmund	Maulwurfsweg 29	0231/484749		15.04.2009	
Dr.-Ing.	Schluë	Wolfgang	59071	Hamm	Hubertusstraße 3 - 5	02381/86195	02381/880855	25.08.2005	25.08.2005
Univ.-Prof.Dr.-Ing.	Schmidt	Herbert	45145	Essen	Kruppstraße 98	0201/8127321-22	0201/8127320	27.08.2004	
Dipl.-Ing.	Schmidt	Klaus-Peter	40211	Düsseldorf	Adlerstraße 34-40	0211/1759750	0211/1759790	05.02.2002	
Dipl.-Ing.	Schmitt	Herbert	40479	Düsseldorf	Gartenstraße 53	0211/4920035	0211/494160	27.01.2002	27.01.2002
Dipl.-Ing.	Schröder	Broder	44141	Dortmund	Am Zehnthof 149	0231/516920	0231/51692-25		02.05.2000*
Dipl.-Ing.	Schulte	Werner	58313	Herdecke	Am Rahmen 6	02330/4302	02330/129592	27.06.2009	
Dr.-Ing.	Schultz	Horst	33649	Bielefeld	Sunderweg 4	05 21/44 40 11	05 21/44 90 80	18.02.2003	
Prof.Dr.-Ing.habil.	Schulte	Albrecht	45894	Geisenkirchen-Buer	Romanusstraße 32	0209/318000	0209/3180090	12.09.2008	12.09.2008

* In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung / anerkannt bis:		
								Metallbau	Massivbau	Holzbau
Dipl.-Ing.	Schwarz	Lothar	47051	Duisburg	Sonnenwall 64	0203/21146	0203/23012		25.12.2002	
Univ.Prof.Dr.-Ing.	Sedlacek	Gerhard	52072	Aachen	An der Rast 7 a	0241/805177	0241/807878	16.11.2009		
Dipl.-Ing.	Spieß, von	Gerd	44135	Dortmund	Kaiserstr. 61	0231/556922-0	0231/579230		14.11.2014	
Dipl.-Ing.	Spitta Z	Edgar	40883	Ratingen	Nesenhaus 20	02102/69706			19.05.2011	
Dr.-Ing.	Spitz	Herbert	53879	Euskirchen	Schillingstraße 1 a	02251/56002	02251/71927		09.10.2017	
Dipl.-Ing.	Stammann	Hans-Rudolf	40210	Düsseldorf	Friedrich-Ebert-Str. 54	0211/168010	0211/16801-60		24.08.2004	
Univ.Prof.Dr.-Ing.	Stangenberg	Friedhelm	44787	Bochum	Viktoriastraße 45 - 47	0234/96130-12	0234/96130-48		12.10.2012	
Dr.-Ing.	Streck	Dietmar	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	0203/758400	0203/750455	17.12.2025		
Prof. Dr.-Ing.	Thierauf	Georg	45127	Essen	Hollestr. 1	0201/82743-0	0201/82743-40	02.11.2008		
Dr.-Ing.	Thormählen	Uwe	52076	Aachen	Korneliusstraße 23	02408/9463-0	02408/9463-10		04.12.2010	
Dr.-Ing.	Topole	Jernej	58285	Gevelsberg	Bockstraße 7	02332/62006	02332/65566		18.09.2004	
Dipl.-Ing.	Uhlenberg	Jochen	51379	Leverkusen	Haus-Vorster-Straße 31	02171/299-56	02171/299-570		22.12.2008	
Dr.-Ing.	Ungermann	Dieter	52064	Aachen	Lagerhausstraße 27	0241/162097	0241/167786	02.05.2026		
Dipl.-Ing.	Vester	Klaus	50876	Köln	Mühlenbach 32 - 36	0221/234757	0221/218664		05.03.2018	
Dipl.-Ing.	Warns	Günter	44265	Dortmund	Brandisstraße 48	0231/9460700	0231/946070-30		24.07.2001	
Dr.-Ing.	Weber	Gernot	50321	Brühl-Kierberg	Im Mühlengrund 2	02232/24160	02232/25177	13.11.2004		
Dr.-Ing.	Weyer	Ulrich	44227	Dortmund	Martin-Schmelfer-Weg 5	0231/975120-0	0231/975120-40	27.03.2018		
Dr.-Ing.	Winkhaus	Wilhelm	53111	Bonn	Münsterstr. 20	0228/72631-0	0228/72631-12		14.12.2004	

* In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

II.

**Fortbildung
der Sachbearbeiter/innen
der Aufsichtsbehörden über die Standesämter
und in Namensänderungsangelegenheiten**

RdErl. d. Innenministeriums vom 3. 12. 1999 -
I A 3/14-66.110

Die Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf - Fortbildungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V. - führt im Jahre 2000 wiederum mehrere Seminare für Bedienstete der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Neben zahlreichen Grundseminaren, die auch für Aufsichtsbeamtinnen und -beamte vorgesehen sind, ist insbesondere auf die beiden speziellen Seminare hinzuweisen, die in der Zeit vom 27. bis 31. März und vom 4. bis 8. September 2000 stattfinden. Während das Seminar im März für Teilnehmerinnen/Teilnehmer gedacht ist, die neu im Amt sind, richtet sich das Seminar im September an alle Bediensteten, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert.

Das Vortragsprogramm - mit jährlich wechselnden Themen - geht den Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Akademie zu.

Außerdem wird auf die Seminare zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung, die in der Zeit vom 6. bis 9. März und vom 27. bis 30. November 2000 in der Akademie stattfinden, hingewiesen.

Den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Kreisen wird empfohlen, die mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Akademie zu richten.

Einzelheiten hierfür ergeben sich aus StAZ 1999, Nr. 9.

Wegen der zu erwartenden Nachfrage empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

- MBl. NRW. 1999 S. 1435.

Landtag Nordrhein-Westfalen

**Änderung der Satzung
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Hilfskasse beim Landtag vom 17. 12. 1999

Der Ältestenrat des Landtags und der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen haben aufgrund des § 41 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes - AbgG NW - vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1101 - in der Sitzung vom 1. 12. 1999 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. Finanzministeriums v. 6. 12. 1999 - Vers-35-00-1. U 25 III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBl. NRW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschluß des Ältestenrats des Landtags und des Verwaltungsrates der Hilfskasse beim Landtag vom 22. 3. 1995 bzw. 4. 10. 1995 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 20. 11. 1995 - MBl. NRW. S. 1705 -) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a

Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die entweder dem Landtag oder als ehemalige Abgeordnete dem versicherten Personenkreis angehören.

(2) Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt, der zugleich den Vorsitz bestimmt.

(3) Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Geschäftsführer/Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Hilfskasse wird vom Vorstand für die Dauer von jeweils 4 Jahren bestellt. Er bzw. sie kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Zur Bestellung und Abberufung bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin muß dem Kreis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten des Landtags Nordrhein-Westfalen angehören und die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen.

(2) Für die Aufgabenerledigung können weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeweils für die Dauer von 4 Jahren beschäftigt werden. Sie werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan und regelt die Stellvertretung des Geschäftsführers.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat

a) wählt den Vorstand und bestimmt den Vorsitz sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung;

b) stimmt der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers zu;

c) stellt die Jahresabschlüsse fest;

d) entscheidet in Beschwerdefällen, soweit dieses in der Satzung vorgesehen ist;

e) beschließt über die Deckung eines Fehlbetrages;

f) beschließt über die Auflösung der Kasse und die Verteilung des Kassenvermögens;

g) bestimmt den Prüfer.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht durch Satzung dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;

insbesondere

a) beauftragt er den versicherungsmathematischen Gutachter;

- b) bestellt den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, stellt die Mitarbeiter der Geschäftsführung ein und entläßt sie;
- c) bestimmt die Höhe der Vergütung der Geschäftsführung;
- d) erteilt der Geschäftsführung Vollmachten, soweit sie mit der laufenden Geschäftsführung zusammenhängen und beschließt den Geschäftsverteilungsplan;
- e) legt dem Verwaltungsrat die Berichte – insbesondere die Rechnungsabschlüsse – über die Kasse vor;
- f) erläßt den Geschäftsplan im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
- g) vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich;
- h) beauftragt den vom Verwaltungsrat bestimmten Prüfer;
- i) entscheidet er in Härtefällen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Aufgaben des
Geschäftsführers/der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte, insbesondere das Rechnungswesen sowie die Vereinnahmung und Verausgabung der Kassengelder.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes teil.

7. Es wird folgender § 32 eingefügt:

§ 32
Übergangsvorschrift
zur Satzungsänderung vom

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung enden die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1999

Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

Dr. Hans-Ulrich Klose

Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 1999 S. 1435.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und

wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569